

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1383/07
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Geschlechtergerechte Vergabepaxis der Mittel der EU-Strukturfonds

Laut Artikel 2 des EG-Vertrages ist die Gleichstellung von Männern und Frauen eine Aufgabe der Gemeinschaft und laut Artikel 3 wirkt die EU darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Geschlechtergleichstellung zu fördern.

Die Vergabe der Mittel der europäischen Strukturfonds sind an das Kriterium der Chancengleichheit gekoppelt.

Laut der allgemeinen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1260/1999¹ ist die Gleichstellung von Frauen und Männern eines der Hauptziele der Fonds. Die Geschlechterperspektive ist in sämtliche von den Fonds kofinanzierten Maßnahmen zu integrieren. Alle Projekte müssen das Gendermainstreaming-Kriterium erfüllen.

1. Wie wirkt sich das Ziel des Gendermainstreamings in der konkreten Vergabepaxis aus? Welche Erkenntnisse hat die Kommission darüber, ob und wie die Mitgliedsstaaten die Vergabe der Mittel an Gendermainstreaming-Kriterien festmachen? Welche Kriterien sind dies konkret (z.B. Frauenanteil einer ESF-Maßnahme, Förderung des Ziels der Chancengleichheit, etc.)?
2. Welche Gremien wurden auf EU- oder Mitgliedsstaatsebene eingerichtet, um die Einhaltung der Gendermainstreaming-Kriterien zu kontrollieren?
3. Gab es Fälle, in denen zugewiesene Mittel für Gendermainstreaming Maßnahmen und für Aktivitäten zur Förderung der Chancengleichheit nicht abgerufen wurden? Welche Mitgliedsstaaten nahmen diese Gelder nicht in Anspruch?
4. Was hält die Kommission von Überlegungen, Sanktionen einzuführen, wenn Mitgliedsstaaten bei der Durchführung von Projekten mit Hilfe von EU-Geldern aus den EU-Strukturfonds das Gendermainstreaming nicht berücksichtigen oder Mittel für Gendermainstreaming gar nicht erst abrufen?

¹ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

E-1383/05DE

Antwort von Frau Hübner
im Namen der Kommission
(14.05.2007)

Die Bestimmungen von Artikel 2 und 3 des EG-Vertrages werden im Rahmen des Gesetzkpakets für die Kohäsionspolitik voll berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die vorangegangenen Perioden als auch für den Programmplanungszeitraum 2007-2013. Diese Bestimmungen wurden in den gemeinschaftlichen strategischen Leitlinien weiterentwickelt, die einen politischen Rahmen für die Ausarbeitung der einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne sowie der einzelstaatlichen und regionalen operationellen Programme bilden. Für Maßnahmen im Bereich Gleichstellung von Männern und Frauen gilt somit ein doppelter Ansatz:

- Chancengleichheit als Querschnittsprinzip, das bei der Umsetzung der Zielsetzungen der erneuerten Lissabon-Agenda im Rahmen der Programme berücksichtigt wird;
- Ausarbeitung spezieller Maßnahmen in diesem Bereich, darunter gezielte und maßgeschneiderte Unterstützungsmaßnahmen.

Einen weiteren Beitrag zum Gendermainstreaming im Zeitraum 2007-2013 stellt die auf den Austausch bewährter Verfahren ausgelegte Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“¹ dar. Grundsätzlich wird diese Initiative zu den übergreifenden kohäsionspolitischen Zielen beitragen, etwa zur Gleichstellung der Geschlechter, zum Abbau von Hindernissen und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Darüber hinaus wird die Frage der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen mehrerer Projekte zur Modernisierung der Wirtschaft berücksichtigt, die in dem als Begleitdokument zur Mitteilung herausgegebenen Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen² vorgestellt werden, darunter: „Verbesserung des Forschungs- und Innovationspotenzials der Regionen“, „Schulungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Forscher“, „Förderung der unternehmerischen Initiative“, „die demografische Herausforderung meistern“ und „nachhaltige Stadtentwicklung“.

Zu den einzelnen Punkten Ihrer Anfrage:

1. Die Problematik des Gendermainstreaming wird bei der gegenwärtigen und künftigen Vergabepaxis grundsätzlich in dreifacher Hinsicht berücksichtigt:

- Durch zielgerichtete und maßgeschneiderte Maßnahmen im Rahmen der Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF). Diese Maßnahmen umfassen: Zugang zur Finanzierung für Unternehmerinnen, Maßnahmen zur Steigerung der weiblichen Erwerbsbeteiligung, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch vereinfachten Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen für Pflegebedürftige usw.
- Bei den übrigen, nicht spezifisch auf die Gleichstellung der Geschlechter zugeschnittenen Maßnahmen verwenden die Mitgliedstaaten und Regionen häufig Auswahlkriterien, die eine ausgewogene Beteiligung beider Geschlechter gewährleisten sollen.
- Schließlich werden im Rahmen des Überwachungssystems gegebenenfalls Informationen über die Beteiligung von Männern und Frauen erfasst. Insbesondere bei den

¹ KOM (2006) 675 endg.

² SEK(2006) 1432

ESF-Maßnahmen, die auf Personen zugeschnitten sind, wird die Frage der Chancengleichheit explizit im Rahmen des Berichterstattungssystems berücksichtigt.

2. Was die Frage der Einhaltung der Kriterien anbelangt, so gilt es, zwischen der rechtlichen Anforderung der Nichtdiskriminierung und dem Ziel einer Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu unterscheiden. Projekte, die den Antidiskriminierungsvorschriften nicht entsprechen, kommen für eine Förderung mit den Mitteln der Kohäsionspolitik nicht in Frage. Für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter steht der Kommission eine Vielzahl von Instrumenten zur Verfügung. Dazu zählt eine Arbeitsgruppe hochrangiger Sachverständiger zum Thema Gleichstellung der Geschlechter, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten ihre Erfahrungen austauschen können, die im Rahmen verschiedener Netzwerkprogramme finanzierten Netzwerke sowie Maßnahmen der Vertreter der Kommission im Rahmen der Begleitausschüsse.

Derzeit verhandelt die Kommission mit den Mitgliedstaaten über die einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne und operationellen Programme für den Zeitraum 2007-2013. Die Bediensteten der Kommission prüfen die von den Mitgliedstaaten verfolgten politischen Ansätze in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Europäischen Plan für die Gleichstellung der Geschlechter und dem Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter.

3. Die Verwaltung der Mittel der Kohäsionspolitik durch die Kommission geschieht auf einer strategischen Ebene, so dass die Kommission nicht über die von Ihnen angeforderten Detailinformationen verfügt. In einer von der Kommission derzeit eingeleiteten Ex-Post-Bewertung der Verwendung der Strukturfonds im Zeitraum 2000-2006 wird der Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter jedoch berücksichtigt. Die Bewertung sollte einen Überblick über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten bereitstellen.

4. Die für die jeweiligen Programmplanungszeiträume der Kohäsionspolitik, darunter auch für den Zeitraum 2007-2013, geltenden Rechtsrahmen sahen keine rechtliche Grundlage für ein System von Sanktionen im Zusammenhang mit der Frage der Gleichstellung von Männern und Frauen vor. Die Kommission ist der Auffassung, dass der oben dargestellte gegenwärtige Ansatz auf der Grundlage klarer Leitlinien und der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter einen geeigneteren Weg darstellt.